

Academia Iuris

Völkerrecht

Bearbeitet von
Prof. Dr. Torsten Stein, Dr. Christian Buttlar, Prof. Dr. Markus Kotzur

14. Auflage 2017. Buch. XXXIII, 495 S. Kartoniert
ISBN 978 3 8006 5338 6
Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Europarecht , Internationales Recht, Recht des Auslands > Internationales
Recht > Völkerrecht](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

The logo for beck-shop.de features the text 'beck-shop.de' in a bold, red, sans-serif font. Above the 'i' in 'shop' are three red dots of varying sizes, arranged in a slight arc. Below the main text, the words 'DIE FACHBUCHHANDLUNG' are written in a smaller, red, all-caps, sans-serif font.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

kommissionen existieren (jeweils) als Wirtschaftskommissionen für Afrika, für Europa, für Lateinamerika und die Karibik sowie für Asien und den Pazifik.

Damit fungiert der Wirtschafts- und Sozialrat als »Scharnier« zwischen der Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen. Zunehmend wichtiger wird die über den Wirtschafts- und Sozialrat hergestellte Verbindung zu Nichtregierungsorganisationen (NGOs), die beim ECOSOC Konsultativstatus erlangen können, Art. 71 UN-Charta. Die NGOs bringen ihren besonderen Sachverstand in einem Tätigkeitsfeld des Wirtschafts- und Sozialrats ein (zB Umweltfragen, Menschenrechte, technische Details) oder repräsentieren einen universellen Interessenverband (zB Arbeitgeber und Arbeitnehmer). Näheres hierzu → Rn. 491. Die frühere Menschenrechtskommission des ECOSOC wurde 2006 durch den Menschenrechtsrat, ein Hilfsorgan der UN-Generalversammlung, ersetzt (→ Rn. 1026).

6. UN-Treuhandrat

Mit dem UN-Treuhandrat (Art. 75 ff. UN-Charta) haben die Vereinten Nationen die Mandatsaufgaben des Völkerbundes übernommen. Beispiele für frühere Mandatsgebiete sind das heutige Namibia und Palästina. Abhängige Gebiete wurden für eine bestimmte Übergangszeit durch die Internationale Gemeinschaft verwaltet, um ihnen den Übergang in die staatliche Selbstständigkeit zu erleichtern. Nachdem der Dekolonisierungsprozess nunmehr – mit der Unabhängigkeit des Inselstaates Palau im Jahre 1994 – abgeschlossen ist, wurde die Tätigkeit des UN-Treuhandrats Ende 1994 eingestellt. Diese Einstellung erfolgte formal zwar nur vorläufig, es ist aber nicht ersichtlich, in welchen Fällen ein Tätigwerden des UN-Treuhandrats noch einmal erforderlich werden könnte. 423

Nicht mit dem Treuhandsystem der Vereinten Nationen nach Kapitel XII zu verwechseln sind die auf der Basis von Kapitel VII eingerichteten Übergangsverwaltungen, wie etwa die UNMIK im Kosovo (seit 1999) und die UNTAET in Osttimor von 1999–2002 (näher → Rn. 424, 870).

III. UN-Sonderorganisationen

UN-Sonderorganisationen iSv Art. 57 UN-Charta sind durch zwischenstaatliche Vereinbarungen gegründete Internationale Organisationen. Sie verfügen über eigene Mitgliederbestände und Budgets; sie sind also keine den UN-Organen untergeordnete Nebenorgane, sondern als Mitglieder der »UN-Familie« der Hauptorganisation auf vertraglicher Basis eng verbunden. Inhaltlich decken diese Sonderorganisationen das Spektrum der Tätigkeitsbereiche ab, mit denen sich der Wirtschafts- und Sozialrat befasst. Dieser ist auch das UN-Organ, das die Verbindung zwischen den Sonderorganisationen und der Hauptorganisation herstellt und ihre Tätigkeiten miteinander koordiniert. Grundlage für diese Beziehung sind spezielle Beziehungs- und Kooperationsabkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen. Gegenwärtig bestehen 17 Sonderorganisationen technischen, sozialen, kulturellen, humanitären sowie finanziellen Charakters, die zwar ganz unterschiedliche Aufgaben wahrnehmen, aber eine vergleichbare Struktur besitzen. Immer existiert ein Repräsentativorgan für die Mitgliedstaaten, ein Exekutivorgan und ein Sekretariat, das von einem Vorsitzenden (Generalsekretär) geleitet wird. 424

Im Einzelnen gibt es zurzeit folgende Sonderorganisationen mit Sitz in Europa und in den USA sowie Kanada:

- a) Sonderorganisationen technischen Charakters
1. Internationale Arbeitsorganisation (*International Labour Organization, ILO*)/Genf (CH)
 2. Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (*International Civil Aviation Organization, ICAO*)/Montréal (CAN)
 3. Internationale Seeschiffahrts-Organisation (*International Maritime Organization, IMO*)/London (UK)
 4. Internationale Fernmeldeunion (*International Telecommunication Union, ITU*)/Genf (CH)
 5. Weltpostverein (*Universal Postal Union, UPU*)/Bern (CH)
 6. Weltorganisation für Meteorologie (*World Meteorological Organization, WMO*)/Genf (CH)
- b) Sonderorganisationen sozialen, kulturellen und humanitären Charakters
7. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (*Food and Agriculture Organization of the United Nations, FAO*)/Rom (I)
 8. Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (*United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, UNESCO*)/Paris (F)
 9. Weltgesundheitsorganisation (*World Health Organization, WHO*)/Genf (CH)
 10. Weltorganisation für geistiges Eigentum (*World Intellectual Property Organization, WIPO*)/Genf (CH)
 11. Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (*United Nations Industrial Organization, UNIDO*)/Wien (A)
 12. Welttourismusorganisation (*World Tourism Organization, UNWTO*)/Madrid (E)
- c) Sonderorganisationen finanziellen Charakters
13. Weltbankgruppe (*World Bank Group, WBG*)/Washington, D.C. (USA), gebildet aus:
 - Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (*International Bank for Reconstruction and Development, IBRD*)
 - Internationale Entwicklungsorganisation (*International Development Association, IDA*)
 - Internationale Finanz-Korporation (*International Finance Corporation, IFC*)
 - Multilaterale Investitions-Garantie-Agentur (*Multilateral Investment Guarantee Agency, MIGA*) (keine eigenständige Sonderorganisation)
 - Internationales Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (*International Centre for the Settlement of Investment Disputes, ICSID*) (keine eigenständige Sonderorganisation)
 14. Internationaler Währungsfonds (*International Monetary Fund, IMF*)/Washington, D.C. (USA)
 15. Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (*International Fund for Agricultural Development, IFAD*), Rom (I)

425 Neben den Sonderorganisationen gibt es einige Internationale Organisationen, die den Vereinten Nationen ebenfalls eng verbunden sind, mangels besonderer Kooperationsabkommen aber nicht (direkt) zur UN-Familie gezählt werden, unter anderem die Internationale Atomenergieorganisation (IAEO, *International Atomic Energy Agency, IAEA*), die Meeresbodenbehörde (*International Seabed Authority, ISA*) und die Welt-

handelsorganisation (*World Trade Organization*, WTO). Näheres zur WTO, zum IWF und zur Weltbankgruppe → Rn. #70ff.

§ 25 Ausgewählte Internationale Organisationen

Literatur: *Badejo*, The African Union, 2008; *Bortloff*, Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, 1996; *van den Bossche*, The Law and Policy of the World Trade Organization, 3. Aufl. 2013; *Burban*, Le Conseil de L'Europe, 3. Aufl. 1996; *Daase*, 60 Jahre Integration II: EU, NATO und OSZE, in Kaldenbach (Hrsg.), 60 Jahre Integration in Europa, 2011, 37ff.; *Dolzer*, Enforcement of International Obligations Through Regional Arrangements: Structures and Experiences of the OAS, ZaöRV 47 (1987), 113ff.; *Eberlein*, Die Arabische Liga, Bd. 1–3, 1993–1995; *Ebke*, Der Internationale Währungsfonds und das internationale Devisenrecht, RIW 1991, 1ff.; *Herdegen*, Europarecht, 17. Aufl. 2015; *Hakenberg*, Europarecht, 7. Aufl. 2015; *Herz*, The Organization of American States (OAS), 2011; *Heß*, Das Verhältnis von NATO und EU, Eine rechtliche Analyse der Beziehungen beider Organisationen, 2. Aufl. 2011; *Heyns/Baimu/Killander*, The African Union, GYIL 46 (2004), 252ff.; *Holtz*, 50 Jahre Europarat, 2000; *Jander/Zoberbier*, 50 Jahre Bretton Woods – Internationaler Währungsfonds und Weltbank heute, WiB 1994, 717ff.; *Martin* (Hrsg.), Alliance politics, Kosovo, and NATO's war: allied force or forced allies, 2001; *Matsushita/Schoenbaum/Mavroidis*, The World Trade Organization, 3. Aufl. 2015; *Naldi*, The African Union – A New Dawn for Africa?, ICLQ 51 (2002), 415; *Packer*, The New African Union and Its Constitutive Act, AJIL 96 (2002), 365ff.; *Papocosma*, NATO after fifty years, 2001; *Schlemmer-Schulte*, The World Bank, Its Operations, and Its Inspection Panel, RIW 1999, 175ff.; *Sheinin*, The Organization of American States, 1995; *Stefiszyn*, The African Union, AHRLJ 5 (2005), 358ff.; *Streinz/Ohler/Herrmann*, Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU, 3. Aufl. 2010; *Tudyka*, Das OSZE-Handbuch, 2. Aufl. 2002; *Tudyka*, Die OSZE – Besorgt um Europas Sicherheit: Kooperation statt Konfrontation, 2007.

Im Folgenden wird eine Auswahl wichtiger (regionaler) Internationaler Organisationen im Überblick vorgestellt. 426

Globale bzw. universelle Organisationen umfassen Mitglieder aus allen Teilen der Welt und stehen grundsätzlich allen Staaten offen, wie die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen. *Regionale Organisationen* sind solche Organisationen, die nur Mitglieder einer bestimmten Region aufnehmen, wie die Europäische Union (EU) oder die Afrikanische Union (AU). Keine regionalen Organisationen sind spezielle Organisationen, die zwar nur bestimmte Mitglieder aufnehmen, aber statt einer regionalen Zugehörigkeit sachliche Gemeinsamkeiten verlangen wie zB die Organisation erdölproduzierender Staaten (*Organization of the Petroleum Exporting Countries*, OPEC) mit Mitgliedstaaten aus drei Kontinenten. Internationale Organisationen können auch nach den von ihnen abgedeckten *Sachgebieten* unterschieden werden. Es gibt generelle Organisationen mit allgemein-politischer Zielsetzung, zB den Europarat, die Vereinten Nationen, und funktional begrenzte, beispielsweise sicherheitspolitische Organisationen wie die Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO), wirtschaftspolitische Zusammenschlüsse, zB die Welthandelsorganisation (WTO), oder technische Spezialorganisationen wie die Europäische Atomgemeinschaft (EAG).

I. Arabische Liga

Die Arabische Liga (*League of Arab States*) wurde am 22.3.1945 in Kairo als lockerer 427 Zusammenschluss von sechs Staaten der arabischen Welt gegründet. Die Gründungscharta wurde um zwei Vereinbarungen ergänzt, die von allen Mitgliedern der Arabischen Liga ratifiziert worden sind: das *Abkommen über die arabische Zusammenarbeit im Verteidigungs- und Wirtschaftsbereich* (1950) und die *Charta für wirtschaftliche*

Zusammenarbeit (1980). Mittlerweile gehören der Arabischen Liga alle arabischen Staaten (zehn afrikanische und elf asiatische Staaten) sowie Palästina an. Vier Staaten (Venezuela, Indien, Eritrea und Brasilien) haben Beobachterstatus.

Die libysche Mitgliedschaft in der Arabischen Liga war aufgrund des Bürgerkriegs zwischen Februar und August 2011 suspendiert. Die Mitgliedschaft des Gründungsmitglieds Ägypten war unter dem Eindruck des Separatfriedens zwischen Ägypten und Israel von 1979–1989 suspendiert. Da die Arabische Liga in Kairo beheimatet war, wurde ihr Sitz während dieses Zeitraums nach Tunis verlegt; seit Ende der Suspendierung ist die Arabische Liga wieder in Kairo ansässig.

Die Arabische Liga dient primär der Vertiefung der Bindungen innerhalb der arabischen Welt (»arabische Identität«). Die Kooperation erstreckt sich auf die Wirtschafts- und Finanzpolitik, Kommunikation und Verkehr, Kultur, Staatsangehörigkeits- und Einreisefragen sowie Rechtshilfe, Soziales und Gesundheit. Daneben stehen die Wahrung der Unabhängigkeit und Souveränität der Mitgliedstaaten, die Verteidigung der gemeinsamen arabischen Interessen gegenüber Drittstaaten sowie die friedliche Streitbeilegung der Mitglieder untereinander im Mittelpunkt der Tätigkeit. Jeder Mitgliedstaat hat die Regierungsform der anderen zu respektieren. Ein wichtiges Ziel ist auch die allgemeine Anerkennung Palästinas als unabhängiger Staat.

- 428 Das sog. *arabische Gipfeltreffen* ist das höchste Organ der Liga. Es ist aus den Staats- und Regierungschefs zusammengesetzt und tagt mindestens einmal jährlich. Das oberste Exekutivorgan ist der *Rat der Arabischen Liga*, in dem die Außenminister der Mitgliedstaaten oder ständige Delegierte zusammenkommen. Seine Aufgabe ist es, die Ziele der Arabischen Liga sowie die Beschlüsse der Gipfelkonferenz umzusetzen. Er wird von mehreren Ausschüssen unterstützt. Der Rat tagt regelmäßig im März und im September; auf Initiative von mindestens zwei Mitgliedstaaten kann er auch zu außerordentlichen Sitzungen zusammenkommen. Die Empfehlungen des Rates sind nur für die zustimmenden Mitglieder verbindlich. Der *Gemeinsame Arabische Verteidigungsrat* wurde 1950 gegründet und besteht aus den Außen- und Verteidigungsministern der Mitgliedstaaten. Zu seinen Aufgaben gehört es, die Verteidigungspolitik der Mitgliedstaaten zu koordinieren. Der *Wirtschafts- und Sozialrat* wurde 1977 gegründet und besteht aus den Wirtschafts- und Sozialministern. Seine Hauptaufgabe liegt darin, die wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten zu verfestigen und auszubauen. Das *Generalsekretariat* ist das Verwaltungsorgan des Rates der Arabischen Liga, der Ministerräte sowie ihrer Unterorganisationen und hat seinen Sitz in Kairo, Ägypten. Den Vorsitz hält der Generalsekretär, der die Beschlüsse der Gipfeltreffen der Liga und der Ministerräte umsetzt und für die Koordination der Unterorganisationen der Liga verantwortlich ist. Seit 2005 existiert ein *Parlament*, das sich aus 88 Delegierten, vier pro Mitgliedstaat, zusammensetzt, allerdings nur mit beratender Funktion.

Auf dem Gipfel von Amman 1997 verständigten sich die Staatenvertreter auf die Schaffung einer Freihandelszone, der *Greater Arab Free Trade Area* (GAFTA). Die erste Stufe zu ihrer Einrichtung trat am 1.1.2005 in Kraft. Darüber hinausgehend haben Jordanien, Tunesien, Ägypten und Marokko in der Übereinkunft von Agadir 2004 eine noch weitergehende wirtschaftliche Zusammenarbeit beschlossen. Zur *Arabischen Charta der Menschenrechte* → Rn. 1099f.

II. Afrikanische Union

Die Afrikanische Union (*African Union*, AU) mit Sitz in Addis Abeba in Äthiopien wurde am 9.7.2002 in der sambischen Hauptstadt Lusaka als Nachfolgerin der 1963 geschaffenen Organisation für Afrikanische Einheit (*Organization of African Unity*, OAU) gegründet. Ziel der OAU war, nach dem Ende der Kolonialherrschaft die Einheit und Solidarität unter den afrikanischen Staaten zu fördern und die Zusammenarbeit zu vertiefen. Darüber hinausgehend hat sich die Afrikanische Union die Bekämpfung des Hungers und von HIV sowie die Demokratisierung zur Hauptaufgabe gemacht. Mit Ausnahme von Marokko, das wegen Streitigkeiten um die Unabhängigkeit der West-Sahara ausgetreten ist, gehören ihr alle übrigen 54 afrikanischen Staaten an.

Die Mitgliedschaftsrechte in der AU können bei innenpolitischen Krisen, die zur Gefährdung der Demokratie führen, oder anderen schwerwiegenden Fällen suspendiert werden. Gegenwärtig ist nur die Mitgliedschaft der Zentralafrikanischen Republik nach dem Umsturz in 2013 suspendiert; in der Vergangenheit betroffen waren etwa die Mitgliedschaft Eritreas (seit 2009, wegen der Unterstützung islamistischer Kräfte in Somalia), Madagaskars (von 2009–2014, Umsturz), des Niger (von 2010–2011, Militärputsch), Mauretanien (von 2005–2007, Militärputsch), Guineas (von 2008–2010, Militärputsch) und der Elfenbeinküste (2010 und 2011 wegen der blutigen Unruhen nach der Präsidentschaftswahl) ausgesetzt. Art. 4h AU-Charta (*»principles«*) enthält überdies für besonders schwerwiegende Fälle, namentlich bei »Kriegsverbrechen, Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit«, ein Interventionsrecht der Union nach einem entsprechenden Beschluss des Friedens- und Sicherheitsrats (*Peace and Security Council*, PSC), der seit 2004 existiert. Soweit die Ermächtigungsklausel den Einsatz von Waffengewalt unter Hinnahme der Einmischung in innere Angelegenheiten erlaubt, könnte sie in Konflikt mit dem grundsätzlichen Interventionsmonopol des UN-Sicherheitsrats treten. Die Klausel muss daher wohl restriktiv dahingehend ausgelegt werden, dass sie eine hinreichende Rechtfertigung für gewaltsames Eingreifen nur nach einer Ermächtigung durch den UN-Sicherheitsrat nach Art. 53 Abs. 1 UN-Charta bieten kann (vgl. Art. 103 UN-Charta). Bereits die OAU-Charta enthielt (seit 1993) einen Friedenssicherungsmechanismus, der unter anderem ein Konfliktverhütungskomitee samt der Möglichkeit einer *peace-keeping force* vorsah. Da die OAU-Charta dem Verbot der Einmischung in innere Angelegenheiten oberste Priorität zuwies, hatte dieser Mechanismus keine wesentliche Bedeutung erlangt. Allerdings hatte die OAU im Jahr 1997 nach dem Militärputsch in Sierra Leone die Friedenstruppe ECOMOG entsandt. Der UN-Sicherheitsrat hatte die Wiederherstellung der Demokratie mit militärischen Mitteln gebilligt und zuvor ein Handelsembargo gegen das Junta-Regime verhängt. In Burundi ist in den Jahren 2003 und 2004 die AU-Friedensoperation *African Mission* mit Truppen aus Südafrika, Äthiopien und Mosambik im Einsatz, um den Waffenstillstand zwischen der Übergangsregierung und den sonstigen Bürgerkriegsparteien zu überwachen. Während des langwierigen ethnischen Konflikts in Darfur (Sudan) wurden zwischen 2005 und 2007 über 7000 Mann AU-Friedenstruppen in die Region entsandt (*African Mission in Sudan*, AMIS). Auch auf die fortdauernden Konflikte in Somalia reagierte die AU 2007 durch Entsendung von fast 8000 Soldaten im Rahmen der ANISOM (*African Union Mission to Somalia*), mittlerweile angewachsen auf über 22.000. Zur Verantwortung der Afrikanischen Union für die Wahrung der Internationalen Sicherheit in Afrika aus Sicht des UN-Sicherheitsrats vgl. SC Res. Nr. 1809 (2008) → Rn. 874.

Politisches Leitorgan der Afrikanischen Union ist die *Versammlung der Staats- und Regierungschefs* (*»Unionskonferenz«*). Sie beschließt die gemeinsame Politik, trifft die notwendigen Entscheidungen und überwacht deren Umsetzung in den Mitgliedstaaten. Sie ernennt einen Präsidenten und die Kommissare, verabschiedet den Haushalt und erlässt bei Notlagen und Konflikten Handlungsdirektiven. Zur Beschlussfassung soll Einstimmigkeit angestrebt werden, ausreichend ist eine Zweidrittelmehrheit. Für

reine Verfahrensfragen reicht die einfache Mehrheit aus, vgl. Art. 6ff. AU-Charta. Die Vorbereitung der Gipfeltreffen sowie die Umsetzung ihrer Beschlüsse obliegt dem *Ministerrat*, Art. 10ff. AU-Charta. Laufende Angelegenheiten erledigt das *Komitee der ständigen Vertreter*, das sich aus Botschaftern der Mitgliedstaaten zusammensetzt, Art. 21 AU-Charta. Administrative Aufgaben nimmt die *AU-Kommission* wahr, die als Generalsekretariat fungiert. Jede der fünf Regionen Afrikas stellt jeweils zwei Mitglieder, Art. 20 AU-Charta. Mit der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten war in der OAU bisher eine Schiedskommission beauftragt. An ihre Stelle ist ein ständiger und jederzeit abrufbereiter *Friedens- und Sicherheitsrat* aus 15 Mitgliedern getreten, der von einem fünfköpfigen »Panel der Weisen« beraten wird. Diese Organe wurden im Jahre 2004 durch ein Ergänzungsprotokoll zur AU-Charta geschaffen. Das *Pan-Afrikanische Parlament* soll zur Stärkung der demokratischen Legitimation der Entscheidungsprozesse langfristig zum stärksten legislativen Organ ausgebaut werden. Es besteht aus derzeit 265 Delegierten; sein Sitz ist Midrand, Südafrika. Art. 18 AU-Charta sieht als Hauptjustizorgan der AU an sich die Einrichtung eines *Gerichtshof* der AU vor. Das hierfür erforderliche, im Jahre 2003 verabschiedete Protokoll (*Protocol of the Court of Justice of the African Union*) ist seit 2009 in Kraft. Mittlerweile ist geplant, den Gerichtshof als zweite Kammer am bereits seit 2006 bestehenden Afrikanischen Menschenrechtsgerichtshof einzurichten (zum Afrikanischen Menschenrechtsgerichtshof → Rn. 1096); das hierfür erforderliche Abkommen wurde am 1.7.2008 geschlossen (s. ILM 48 [2009], 334). Neben diesen Organen wurden ein *Wirtschafts-, Sozial und Kulturrat* (*Economic, Social and Cultural Council*, ECO-SOCC) sowie verschiedene Ausschüsse und Unterorganisationen geschaffen. Geplant sind ferner eine *Afrikanische Zentralbank* und ein *Afrikanischer Währungsfond*. Als Vorbildfunktion für die zukünftige Struktur dient der Aufbau der Europäischen Union sowie der Vereinten Nationen. Wie weit die Integration fortschreiten soll, ist noch unbestimmt und bleibt zentraler Gegenstand von Konferenzen und Diskussionen.

Eines der wichtigsten Dokumente der OAU/AU ist die *Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker* v. 27.6.1981 (sog. *Banjul-Charta*, in Kraft seit 1986). Hierzu eingehend → Rn. 1090ff.

III. Organisation Amerikanischer Staaten

- 431 Die Organisation Amerikanischer Staaten (*Organization of American States*, OAS) wurde am 30.4.1948 in Bogotá, Kolumbien, gegründet und hat ihren Sitz in Washington, D.C. Der OAS gehören alle 35 unabhängigen, amerikanischen Staaten an; die seit 1962 bestehende Suspendierung der Mitgliedschaftsrechte Kubas wurde 2009 aufgehoben. Daneben haben 69 Staaten sowie die Europäische Union einen Beobachterstatus inne (Stand: Juni 2016). Die Aufgaben der Organisation sind in Art. 2 OAS-Charta festgelegt. Sie reichen von der Bewahrung des Friedens und der Sicherheit in der Region über die Verteidigung der Souveränität und territorialen Integrität der Mitgliedstaaten bis zur allgemeinen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Zusammenarbeit. Hinzu kommen der gemeinsame Kampf gegen Armut, Drogen und Korruption, der Schutz der Menschenrechte und die Förderung von demokratischen Strukturen. Nach dem *Protokoll von Washington* v. 14.12.1992 können die Mitgliedschaftsrechte eines Staates, dessen demokratisch gewählte Regierung gewaltsam gestürzt wurde, suspendiert werden. Auf dieser Grundlage waren die Mitgliedschaftsrechte von Honduras

von 2009–2011 ausgesetzt. Im Verbund mit dem *Vertrag über gegenseitige Unterstützung* von 1947 (Rio-Pakt), dem *amerikanischen Vertrag über friedliche Streitbeilegung* von 1948 (Pakt von Bogotá) sowie der *Amerikanischen Menschenrechtskonvention* von 1969 (Pakt von San José) bildet die OAS-Charta das sog. *inter-amerikanische System*, dessen Hauptaufgabe – wie bei den Vereinten Nationen – in der (regionalen) Friedenssicherung liegt und das hierfür ein System der kollektiven Sicherheit, einschließlich eines Verteidigungsbündnisses, eingerichtet hat.

Die OAS-Charta enthält nur wenige Vorschriften über die friedliche Streitbeilegung, verweist aber auf die Regelungen des Paktes von Bogotá. Der Rio-Pakt ist wiederum bemerkenswert, weil er ein abgestuftes Sanktionssystem enthält, das von dem Abbruch diplomatischer Beziehungen und der Unterbrechung wirtschaftlicher Zusammenarbeit bis hin zur Anwendung bewaffneter Gewalt gegen jeden Staat, der das Angriffsverbot verletzt, reicht. Dieses System kollektiver Sicherheit befindet sich in einer gewissen Spannungslage zum UN-System, auch wenn die OAS als Regionalorganisation gem. Art. 53 UN-Charta anerkannt ist.

Das maßgebliche Entscheidungsorgan der OAS ist die *Generalversammlung*, in der jeder Mitgliedstaat über eine Stimme verfügt. Sie tritt zu jährlich stattfindenden Vollversammlungen zusammen, zuletzt im Juni 2015 in Washington D.C. Sowohl politische Leitentscheidungen als auch organisationsinterne Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Entscheidungen werden durch das der Generalversammlung unterstehende Exekutivorgan, den *Ständigen Rat der Ministerbeauftragten*, ausgeführt, in dem jeder Mitgliedstaat ebenfalls eine Stimme hat. Dringende Angelegenheiten, insbesondere Gefährdungen des Friedens, können jederzeit von der *konsultativen Versammlung der Außenminister* beraten werden, die auf Verlangen eines Mitgliedstaates einberufen wird. Die Administrativaufgaben übernimmt ein *Generalsekretariat*, an dessen Spitze der OAS-Generalsekretär steht. Darüber hinaus hat die OAS einige Sonderorganisationen, ähnlich denen der Vereinten Nationen. 432

Derzeitiger OAS-Generalsekretär ist seit Mai 2015 der ehemalige uruguayische Außenminister *Luis Almagro*. Zum Menschenrechtsschutz im Rahmen der Amerikanischen Menschenrechtskonvention → Rn. 1068 ff.

IV. Europäische Union

Die Europäische Union in ihrer gegenwärtigen Verfasstheit ist das Produkt des fortlaufenden europäischen Integrationsprozesses seit Ende des Zweiten Weltkriegs. Sie ist ihrer Natur nach auf stetige Fortentwicklung (Integration) ausgerichtet, vgl. Art. 1 Abs. 2 *EUV*: »Dieser Vertrag stellt eine neue Stufe bei der Verwirklichung einer immer engeren Union der Völker Europas dar (...).« In der Europäischen Union sind mittlerweile 28 Mitgliedstaaten vereint; zuletzt ist Kroatien am 1.7.2013 beigetreten. 433

Die Dynamik des europäischen Integrationsprozesses kommt in dem langjährigen Verfassungs- und Reformprozess zum Ausdruck: Der sog. Europäische Konvent hatte zwischen Februar 2002 und Juli 2003 den »Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa« ausgearbeitet. Dieser Verfassungsentwurf v. 18.7.2003 wurde auf einer Regierungskonferenz der Mitgliedstaaten überarbeitet und als »*Vertrag über eine Verfassung für Europa*« am 29.10.2004 in Rom von den damals 25 Staats- und Regierungschefs unterzeichnet. Allerdings wurde das Ratifizierungsverfahren abgebrochen, nachdem der »Verfassungsvertrag« in Volksabstimmungen in Frankreich Ende Mai 2005 und in den Nieder-

landen Anfang Juni 2005 abgelehnt wurde. Nach der sich anschließenden »Phase der Reflexion« wurden erst im ersten Halbjahr 2007 unter deutscher Ratspräsidentschaft die Revisionsverhandlungen wieder aufgenommen. Im Dezember 2007 einigten sich die mittlerweile 27 Staats- und Regierungschefs nach zähen Verhandlungen auf den »Vertrag von Lissabon«, der der Europäischen Union eine einheitliche Struktur und Rechtspersönlichkeit geben und den abgelehnten Vertrag über eine Verfassung für Europa (VVE) ersetzen sollte. Inhaltlich enthielt der Reformvertrag wesentliche Inhalte des gescheiterten Verfassungsvertrages, verzichtete aber auf staatsähnliche Symbolik (zB »Flagge der Union«, »Hymne der Union«, »Außenminister der Union«) und auch darauf, die beiden früheren Grundlagen-Verträge (EUV aF und EGV) in einen einheitlichen Vertrag zusammenzuführen. Stattdessen ist an der Trennung beider Verträge festgehalten worden, wobei der EGV in »Vertrag über die Arbeitsweise der Union« (AEUV) umbenannt wurde. Das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon war zunächst für den 1.1.2009 vorgesehen, wurde aber durch ein ablehnendes erstes Referendum in Irland v. 12.6.2008 verzögert, dem einzigen Mitgliedstaat, der zusätzlich zur parlamentarischen Abstimmung eine Volksabstimmung verlangte. Nach Konzessionen an Irland wurde in einem zweiten Referendum v. 2.9.2009 die Zustimmung erreicht und der Vertrag trat am 1.12.2009 in Kraft.

Andererseits hat schon die Finanzkrise ab 2007 und mehr noch die in der Folge seit 2010 andauernde, vielschichtige Krise der Europäischen Währungsunion (»Eurokrise«) die Integrationskraft der Europäischen Union empfindlich zurückgeworfen. Einen weiteren drastischen Einschnitt mit noch unabsehbaren Folgen markiert nun die negative Volksabstimmung v. 23.6.2016 über den Verbleib Großbritanniens in der Europäischen Union (»Brexit«). Welche rechtlichen wie politischen Folgen das knappe britische Nein zur EU-Vollmitgliedschaft zeitigen wird, ist derzeit noch offen, zumal das Referendum rechtlich nicht bindend ist. Ein förmliches Austrittsverfahren nach Art. 50 EUV setzt zunächst eine entsprechende Absichtserklärung Großbritanniens gegenüber dem Europäischen Rat voraus (Abs. 2). Sollte diese nach dem Rücktritt von Premierminister Cameron unter der neuen Regierung durch Premierministerin May abgegeben werden, schliesse sich eine im Prinzip auf zwei Jahre begrenzte Phase an, während der die Beziehungen zwischen Großbritannien und der Europäischen Union in einem Austrittsvertrag verhandelt würden. Freilich wird nun (im Sommer 2016) schon vor der formellen Austrittserklärung deutlich, wie sehr die bis zur Neuordnung der Beziehungen unvermeidlichen Unsicherheiten das Integrationsklima in ganz Europa, aber auch die Finanzmärkte und wirtschaftliche Entwicklungsaussichten belasten. Vgl. hierzu auch *Pernice*, Brexit im europäischen Verfassungsverbund, Verfassungsblog, 27.6.2016 (<http://verfassungsblog.de/brexit-im-europaeischen-verfassungsverbund>).

- 434 Die Europäische Union wurde ursprünglich mit dem *Vertrag über die Europäische Union*, der am 7.2.1992 in Maastricht unterzeichnet wurde und am 1.11.1993 in Kraft getreten ist, gegründet (EUV, *Maastricht-Vertrag*). Die frühere »Europäische Wirtschaftsgemeinschaft« (EWG) wurde in »Europäische Gemeinschaft« (EG) umbenannt. Außerhalb des *EGV* wurde die Polizeiliche und Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (PJZS) und die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) eingeführt.
- 435 Der Vertrag von Lissabon hat dieses sog. Drei-Säulen-Modell (bestehend aus EG, PJZS und GASP), wie es mit dem Vertrag von Maastricht eingeführt worden war, aufgehoben. An seine Stelle tritt die neustrukturierte Europäische Union als Rechtsnachfolgerin der früheren Europäischen Gemeinschaft (vgl. Art. 1 Abs. 3 S. 3 EUV) mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Der Vertrag von Lissabon reformiert den Vertrag über die Europäische Union (EUV) und den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV), der den neuen Namen »Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union« (AEUV) erhält. Der frühere *EUV* in der Fassung von Maastricht bildete gewissermaßen das (Tempel-)Dach über die genannten drei Säulen, stellte für alle Bereiche